

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich und wird bzw. wurde in der 51. KW in ortsüblicher Form in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Daun und Ulmen bekannt gemacht!

**Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Winkel,
Az.: 11029-HA.6.2.**

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757)**

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

In dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren **Winkel** sind die 1. bis 3. Änderung des Maßnahmenplanes durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier genehmigt worden und die 4. Änderung des Maßnahmenplanes zum Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist vorgesehen.

Da diese Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fallen, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragten Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhaben können nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) – Mosel – zugänglich.

Bernkastel-Kues, den 13.12.2012

Im Auftrag

gez. Nina Lux